

Haftungsrisiken durch SOLAS

KOMMENTAR: Josef Traxler, Geschäftsführer Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala GmbH, zur SOLAS-Neuregelung 2016 (Bruttomasse von Seecontainern).

VON JOSEF TRAXLER

Die Haftung infolge fehlerhafter Gewichtsangaben für Ladung in Containern ist ein aktuelles Thema im Bereich des Seehandelsrechts und von entsprechender Bedeutung für alle im Transportablauf Beteiligten. Die gegenläufige Situation am Versicherungsmarkt macht es erforderlich, ein wenig „Licht ins Dunkel“ zu bringen.

Teilweise unklare rechtliche Situation

Wie schon bei früheren Medienberichten aufmerksam gemacht, sollte die teilweise noch unklare rechtliche Situation (viele nationale Umsetzungen zu SOLAS fehlen noch) nicht von Versicherern dazu genutzt werden, Spediteure bzw. deren Auftraggeber unter Druck zu setzen und neue, nicht bedarfsgerechte Versicherungsprodukte entstehen zu lassen. Aus diesem Grund möchte ich daher klarstellen, dass SOLAS ein weiteres Haftungsmoment

– auch für den Spediteur – darstellt. Die Verpflichtungen der ausreichenden und korrekten Angaben zur Ladung treffen den Befrachter gegenüber dem Verrachter schon nach allgemeinem Handelsrecht und sind damit nichts Neues, sie werden nur konkretisiert.

Absicherung von Vermögensschäden

Wichtig ist jedoch auch die Versicherungstechnische Abklärung – vor allem bei möglichen Vermögensschäden –, insbesondere hinsichtlich „reiner“ Vermögensschäden. Die „Abneigung“ der Betriebspflicht-Versicherer zu diesem Thema ist hinlänglich bekannt: Reine Vermögensschäden, also unabhängig von etwaigen Güter-/Sachschäden, werden in der Betriebspflicht generell ausgeschlossen.

Die Verkehrshaftungsversicherung (CMR – Speditionshaftungsversicherung) war mit dieser Art von Schäden schon immer konfrontiert und bietet

entsprechende Abdeckungs-möglichkeiten. Das Schadenspotenzial im Bereich der SOLAS-Regelungen erstreckt sich zwar auch auf Schäden an Gütern, also an der versicherten Transportware, vielmehr aber sind Vermögensschäden, wie z. B. Liegegebühren, Zusatz-Umladekosten etc. bei mangelhaften Gewichtsinformationen zu berücksichtigen („Verladeverbot“ nach SOLAS-Kapitel VI, Teil A, Regel 2). Als weitreichend bekannte Institution speziell für die Abdeckung von Vermögensschäden gilt ja der SVS (Speditionsversicherungsschein) im Haftungsbereich des Spediteurs. Es bleibt zu präzisieren, dass auch Vermögensschäden im Vertragsverhältnis Spediteur – Reeder zu berücksichtigen sind. Weiters ist u. a. auf eine ausreichende Entscheidungsgrenze bei der Versicherungsleistung zu achten.

Urnunstritten ist jedoch, dass es hier um die Abdeckung von Haftungsrisiken geht – also kann hier eine Versicherungs-

abdeckung nur im Rahmen der Haftungsversicherungen bedarfsgerecht erfolgen (man bedenke die Notwendigkeit einer ausreichenden Rechtsschutzfunktion – im Sinn auch von kompetenter Abwehr unbegründeter Ansprüche). Limitierte und inhaltlich eingeschränkte „Ausschnittsdeckungen“ im Rahmen von Sachversicherungen wie auch in der Warentransportversicherung sind vom Grunde her verfehlt (diese soll vorrangig die Ware/das Transportgut decken, nicht aber Vermögensschäden). Auch hinsichtlich schadens- und prämiennäherer Auswirkungen sind solche Versicherungsansätze bedenklich, wenn ohne Klärung der zu Grunde liegenden Haftung („verschuldensunabhängig“?) Schadensforderungen erfüllt werden sollen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass neue Haftungsmodelle in der Transportabwicklung beachtet werden müssen,



Josef Traxler, Geschäftsführer Versicherungsbüro Dr. Ignaz Fiala sowie allg. beeid. gerichtl. zert. Sachverständiger für Transportversicherung und Verkehrshaftung sowie Fachbuchautor und Vortragender

versicherungstechnisch sind gegebenenfalls damit verbundene Risikoerhöhungen zu bewerten. Dies ist mit dem Verkehrschaftungsversicherer bzw. dem Betriebshaftpflichtversicherer abzuklären – nicht mit dem Sachversicherer, schon allein auf Grund des Fehlens der notwendigen Rechtsschutzkomponente.